



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Andre Meister
netzpolitik.org
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7

10119 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49(0)611 55-10783
Fax +49(0)611 44 - 45651

bearbeitet von:
Frau Lazar

ZV34-DS 2018-0012131857

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Überprüfung von Produkten der ITÜ [#29273]**

www.bka.de

Wiesbaden, 20.06.2018
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Antrag vom 27.04.2018 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage, Drucksache 19/1434, datiert vom 28.03.2018, um Übermittlung aller Informationen (inklusive Memos, Vermerken, Gesprächsprotokollen, Entwürfen, Notizen, Eingaben, Schriftwechseln, Gutachten, Berichten und Zwischenberichten) zur „Überprüfung von Produkten der informationstechnischen Überwachung (Quellen-Telekommunikationsüberwachung/Online-Durchsuchung)“ durch „externe Prüfinstitute“ gebeten.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4, § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.



Seite 2 von 4

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

a)

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die angeforderten Unterlagen gelten als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch/VS-GEHEIM“, da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft sind.

Die formelle Einstufung der Unterlagen als „VS-Nur für den Dienstgebrauch/VS-GEHEIM“ gebietet vorliegend nicht schon per se die Versagung der begehrten Information. Vielmehr ist auf materieller Ebene eine Geheimhaltung nur dort angezeigt, wo tatsächlich den vorgenannten Verschlusssachengrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind.

Die Gründe für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrages erneut geprüft; diese sind weiterhin gerechtfertigt und bestehen fort. Ein Teilzugang gemäß § 7 Abs. 2 IFG durch Schwärzung kommt nicht in Betracht; die schützenswerten Informationen beziehen sich nicht auf einzelne Passagen, sondern betreffen das Dokument als Ganzes.

Im Internetauftritt des Bundeskriminalamtes (www.bka.de) finden Sie zudem im FAQ-Bereich die freigegebenen Informationen zur betreffenden Thematik.



Seite 3 von 4

b)

Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 49*). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamts, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 89*). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117*). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10).

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich um eine Vielzahl von Dokumenten, aus denen der derzeitige Funktionsumfang und Funktionsweise einer polizeilichen Einsatzmaßnahme zur verdeckten Informationsgewinnung zu entnehmen ist und die aus einsatztaktischen und polizeifachlichen Gründen sensibel behandelt werden muss. Eine Veröffentlichung dieser Unterlagen bzw. der daraus abzuleitenden Funktionsweise würde die Wirkungslosigkeit bzw. zumindest die eingeschränkte Wirkung zukünftiger Maßnahmen der Quellen-TKÜ bedeuten und die Erreichung des Einsatzzieles als solches gefährden bzw. gänzlich unmöglich machen.



Seite 4 von 4

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Lazar, EKHKin